

SATZUNG

für die Städt. Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg

Beschlossen in der Stadtratssitzung am

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8) vom bis einschließlich

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
vom bis einschließlich

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine von der Stadt Sulzbach-Rosenberg getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg und hat ihren Sitz in Sulzbach-Rosenberg. In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Auftrag

(1) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg verfolgt mit der Städtischen Sing- und Musikschule ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Städtische Sing und Musikschule. Die Schule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg ist mit der Städtischen Sing- und Musikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) Mittel der Städtischen Sing- und Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Sing- und Musikschule. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhält bei Auflösung der Städtischen Sing- und Musikschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als das zur Verfügung gestellte Vermögen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Sing- und Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

(1) Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe / Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung (Frühförderung/Förderklasse)
6. Kooperation
7. Projekte und Veranstaltungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

(2) Näheres regelt eine Schulordnung.

§ 4

Gebühren

Die Benützer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. **Näheres regelt die Gebührensatzung.**

§ 5

Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung.

§ 6

Leihinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel verleihen. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule bestellt.

Dem Leiter obliegen

(1) die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung

(2) die organisatorische Leitung, insbesondere

- a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung eines Stundenplanes
- b) Überwachung des Unterrichtes
- c) Vorschlag für die Besetzung der Planstellen
- d) Auswahl und Verpflichtung der Lehrkräfte
- e) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- f) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pfleger der Kontakte zu den Eltern
- g) Durchführung von Veranstaltungen
- h) Statistik, Analyse und Planungen

Die Aufgaben nach den Buchstaben c und d sind in Zusammenarbeit und Absprache mit dem städt. Haupt- und Personalamt durchzuführen. Bei den Buchstaben e – h soll die Hilfe des städt. Haupt- und Personalamtes in Anspruch genommen werden.

(3) die pädagogische Leitung, insbesondere

- a) Verantwortung der Lehrstoffe, -Inhalte und –Methoden
- b) Führung des Lehrerkollegiums
- c) Beratung von Schülern und Eltern
- d) kulturelle Kontaktpflege
- e) fachliche Information und Weiterbildung
- f) künstlerische Aktivitäten

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, welche staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein sollen.

§ 9 Vergütungen

Die Vergütung der Lehrkräfte erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 11
Verwaltung

Für die Verwaltung wird geeignetes Personal bestellt.

§ 12
Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Beirat oder Elternvertretung eingerichtet oder ein Förderverein gebildet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2014 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg,
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister